

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen gelten für sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen des Lieferanten gegenüber Unternehmern i.S.d. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (B2B). Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur, wenn der Lieferant deren Geltung ausdrücklich schriftlich oder in Textform bestätigt. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, ohne dass erneut auf sie hingewiesen werden muss.

2. Angebot – Vertragsabschluss – Vertragsinhalt

Angebote des Lieferanten sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche oder elektronische Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der Ware zu stande. Elektronische Kommunikation und Signaturen sind zulässig. An allen Angebotsunterlagen, Zeichnungen, Plänen, Berechnungen und technischen Informationen behält sich der Lieferant Eigentums- und Urheberrechte vor. Eine Weitergabe an Dritte ist ohne vorherige Zustimmung unzulässig.

3. Liefer- und Leistungsumfang

Der Umfang der Lieferung ergibt sich aus dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.

4. Preise und Zahlungen

4.1 Angaben in Preislisten und sonstige allgemeine Preisangaben sind freibleibend und werden vom Lieferanten in regelmäßigen Abständen aktualisiert.

4.2 Preise verstehen sich netto in EUR zuzüglich Verpackung, Versand und gesetzlicher Umsatzsteuer. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die Incoterms® 2020 – DAP.

4.3 Erfolgt die Lieferung später als 9 Monate nach Vertragschluss und haben sich wesentliche Kostenfaktoren (z.B. Material-, Energie-, Lohn- oder Transportkosten) erheblich verändert, ist der Lieferant zu einer angemessenen Preisanpassung berechtigt. Die Vereinbarung eines Festpreises bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

4.4 Kosten für Verpackung, Versand sowie vom Besteller ausdrücklich gewünschte Versicherungen werden zu den zur Zeit des tatsächlichen Anfalls geltenden Preisen gesondert berechnet.

4.5 Hat der Lieferant auch die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme übernommen, so trägt der Besteller – soweit nichts anderes vereinbart ist – neben der vereinbarten Vergütung für die Lieferung auch alle für Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme erforderlichen Kosten nach der zur Zeit der Ausführung beim Lieferanten geltenden Preisliste.

4.6 Rechnungen über Lieferungen sind innerhalb von 30 Tagen netto, Rechnungen über Service- und Inbetriebnahmleistungen sofort netto zahlbar.

5. Fristen für Lieferungen und Leistungen, Verzug, Höhere Gewalt

5.1 Die Einhaltung von Fristen und Terminen für Lieferungen und Leistungen setzt die rechtzeitige Erbringung sämtlicher vom Besteller zu erbringenden Leistungen – insbesondere zu liefernde Unterlagen, erforderliche Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen – sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflich-

tungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so werden die Fristen und Termine des Lieferanten angemessen verlängert.

5.2 Unvorhergesehene, unvermeidbare und nicht vom Lieferanten zu vertretende Ereignisse

(z. B. insbesondere höhere Gewalt, Pandemien, Epidemien, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen, Schwierigkeiten in der Material- und Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Maßnahmen von Behörden und Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften sowie Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Genehmigungen, insbesondere Import- und Exportlizenzen), Virus- und sonstige Angriffe Dritter auf das IT-System vom Lieferanten, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgten, verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Störung und ihrer Auswirkungen. Dies gilt auch, wenn die Hindernisse bei Vorlieferanten von HWFB Systemtechnik oder während eines bestehenden Verzuges eintreten.

6. Inbetriebnahmen

6.1 Soweit die Durchführung von Inbetriebnahme vereinbart wurde, hat der Besteller auf eigene Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

- a) alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten, einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
- b) die zur Inbetriebnahme erforderlichen Bedarfsgegenstände und Stoffe wie Gerüste, Hebelwerkzeuge, Schmiermittel, Brennstoffe etc.,
- c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle, einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,
- d) Schutzkleidung und Schutzausrüstungen, die infolge besonderer Umstände bei der Inbetriebnahme erforderlich sind.

6.2 Vor Beginn der Arbeiten hat der Besteller falls erforderlich die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

6.3 Verzögert sich die Inbetriebnahme aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, trägt der Besteller die Kosten für Wartezeiten, Mehraufwand und zusätzliche Anfahrten.

6.4 Auf Anforderung hat der Besteller dem Lieferanten die Dauer der Arbeitszeit für die Inbetriebnahme schriftlich zu bescheinigen.

6.5 Erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Fertigstellungsanzeige keine Abnahme oder wird die Anlage in Betrieb genommen, gilt die Leistung als abgenommen.

7. Gefahrenübergang

7.1 Die Gefahr geht mit Bereitstellung bzw. Übergabe der Ware an den Frachtführer auf den Besteller über. Bei vereinbarter Montage/Inbetriebnahme erfolgt der Gefahrenübergang mit Anlieferung am Einsatzort.

7.2 Verzögert sich oder unterbleibt der Versand des Liefergegenstands, die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme aus vom Besteller zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt auf den Besteller über, zu dem sie ohne die Verzögerung auf den Besteller übergegangen wäre.

7.3 Auf Wunsch des Bestellers wird der Lieferant den Liefergegenstand gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder gegen sonstige versicherbare Risiken auf Kosten des Bestellers versichern.

8. Gewährleistung

Für Sach- und Rechtsmängel leistet der Lieferant, unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Ziffer 10 – Gewähr wie folgt:

8.1 Sachmängel

8.1.1 Der Besteller hat Sachmängel gegenüber dem Lieferanten unverzüglich schriftlich zu rügen.

8.1.2 Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Lieferanten unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die einen Sachmangel aufweisen. Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

8.1.3 Zur Vornahme der notwendigen Nachbesserung und Ersatzlieferung hat der Besteller dem Lieferanten die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferanten Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Der Lieferant ist in diesen Fällen sofort zu verständigen.

8.1.4 Erfolgt die Nacherfüllung nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Liegt nur ein unerheblicher Sachmangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung zu. Das Recht zur Minderung bleibt sonst ausgeschlossen.

8.1.5 Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstandenen Kosten trägt der Lieferant – soweit sich die Be- anstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatz- stücks einschließlich des Versandes. Der Lieferant trägt außerdem die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrt- kosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Lieferanten eintritt.

8.1.6 Sachmängelansprüche bestehen nicht in nachstehenden Fällen: Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland! Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung oder natürlicher Verschleiß, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungs- mäße Wartung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern die Ursache nicht jeweils beim Lieferanten liegt.

8.1.7 Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferanten für die daraus entstehenden Folgen. Dies gilt auch, sofern ohne vorherige Zustimmung des Lieferanten Änderungen am Liefergegen- stand vorgenommen werden.

8.1.8 Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Ziffer 10. Weiter- gehende Ansprüche gegen den Lieferanten wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

8.2 Rechtsmängel

8.2.1 Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird der Lieferant auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

8.2.2 Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen

oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Lieferanten ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

8.2.3 Darüber hinaus wird der Lieferant den Besteller von un- bestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen wegen Schutzrechtsverletzungen freistellen.

8.2.4 Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Lieferan- ten bestehen nur, soweit

- der Besteller den Lieferanten über die von Dritten geltend ge- machten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt,
- der Besteller eine Verletzung nicht anerkennt und dem Liefe- ranten alle Abwehrmaßnahmen vorbehalten bleibt,
- der Besteller die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten hat, und

- die Verletzung nicht durch spezielle Vorgaben des Bestellers oder durch eine vom Lieferanten nicht voraussehbare Anwen- dung verursacht wurde, oder die Verletzung dadurch entstan- den ist, dass der Liefergegenstand vom Besteller verändert oder zusammen mit einem vom Lieferanten nicht spezifisch freigegebenen Produkt eingesetzt wird.

8.2.5 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestim- mungen nach Ziffer 8.1 entsprechend.

8.2.6 Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Ziffer 10. Weiter- gehende Ansprüche gegen den Lieferanten wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

8.3 Die Gewährleistungszeit beträgt 12 Monate ab Lieferung oder, wenn eine solche rechtlich erforderlich ist, ab Abnahme.

9. Ausschluss von Garantien

9.1 Angaben in Katalogen, Produktbeschreibungen, Daten- blättern, Angeboten, Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen über Maß, Menge, Farbe, Einsatz, technische Daten und sonstige Eigenschaften, insbesondere über Verfügbarkeiten, Messgenauigkeiten etc., enthalten die Beschaffenheit und die gewährleisteten Eigenschaften eines Liefergegenstandes, stel- len jedoch – soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird – keine Garantien (Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgaran- tien) i.S. der §§ 443, 639 BGB dar.

9.2 Im Falle der Nichteinhaltung der gewährleisteten Eigen- schaften kann der Besteller gegenüber dem Lieferanten die in den Ziffern 8 und 10 beschriebenen Rechte geltend machen.

10. Schadensersatz

10.1 Auf Schadensersatz haftet der Lieferant – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur:

- a) bei Vorsatz,
- b) bei grober Fahrlässigkeit,
- c) bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- d) bei Mängeln, die der Lieferant arglistig verschwiegen hat,
- e) soweit der Lieferant eine Garantie übernommen hat,
- f) entsprechend den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes oder
- g) bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht.

10.2 Verletzt der Lieferant eine vertragswesentliche Pflicht gemäß der Ziffer 10.1 lit. g), d.h. eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungs- gemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung eine Vertragspartei regelmäßig vertraut und vertrauen darf sowie eine Pflicht, bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, mit einfacher Fahrlässigkeit, so ist die Ersatzpflicht des Lieferanten auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn- oder sons- tige Vermögensschäden.

10.3 Die Haftung des Lieferanten ist ungeachtet des Rechtsgrundes, mit Ausnahme der in Ziffer 10.1 a) bis f) genannten Fälle, in jedem Fall der Summe nach auf den Auftragswert beschränkt.

11. Schadensersatz gegenüber Dritten

11.1 Die unter den Ziffern 8 und 10 genannten Haftungsbestimmungen gelten auch zugunsten von Zulieferanten, Lizenzgebern und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.

12. Eigentumsvorbehalt

12.1 Die gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen gegen den Besteller, auch wenn die konkrete Ware bereits bezahlt wurde, Eigentum des Lieferanten.

12.2 Die Geltendmachung des Herausgabeanspruchs ist nicht als Rücktritt vom Vertrag anzusehen. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware hat der Besteller den Lieferanten unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten – dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Unabhängig davon hat der Besteller bereits im Vorhinein die Dritten auf die an der Ware bestehenden Rechte hinzuweisen. Die Kosten einer Intervention trägt der Besteller, soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dies zu erstatten.

12.3 Der Besteller tritt dem Lieferanten für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware schon jetzt bis zur Erfüllung aller Ansprüche des Lieferanten die ihm aus den genannten Geschäften entstehenden Forderungen gegen seine Kunden zur Sicherheit ab.

12.4 Bei einer Verarbeitung der Vorbehaltsware, ihrer Umbildung oder ihrer Verbindung mit einer anderen Sache erwirbt der Lieferant unmittelbar Eigentum an der hergestellten Sache und zwar entsprechend dem Wert des Liefergegenstandes. Die hergestellte Sache gilt als Vorbehaltsware.

12.5 Übersteigt der Wert der Sicherung die Ansprüche des Lieferanten gegen den Besteller um mehr als 20 %, so ist der Lieferant auf Verlangen des Bestellers, ihm zustehende Sicherheiten seiner Wahl im entsprechenden Umfang freizugeben

13. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden ausschließlich gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verarbeitet.

14. Export

13.1 Der Besteller ist beim Export verpflichtet, die jeweils auf die Liefergegenstände anwendbaren Exportkontrollvorschriften, insbesondere der EU-Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821 zu beachten. Bei Verletzung von Exportbestimmungen ist der Lieferant zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

13.2 Sollte die Lieferung einen genehmigungspflichtigen Export durch den Lieferanten beinhalten, so gilt der Vertrag erst mit Erhalt der jeweiligen Genehmigung als geschlossen. Der Besteller verpflichtet sich, alle zur Genehmigung erforderlichen Unterlagen beizubringen.

13.3 Der Besteller verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Vorschriften und zur Vorlage von Endverblebsnachweisen.

13.4 Im Falle der Ausfuhr/Verbringung ist die Lieferung erst bei Erhalt eines rechtsgültigen Ausfuhrnachweises von der deutschen Mehrwertsteuer befreit.

15. Vertragsanpassung, Rücktritt

15.1 Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Ziffer 5.2ff die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferungen erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferan-

ten erheblich einwirken, wird der Vertrag, vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 5.2, unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferanten das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.

15.2 Der Lieferant ist berechtigt, seine Leistungen zurückzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten, soweit ihm Umstände bekannt werden, wonach der Besteller droht, zahlungsunfähig zu werden, oder er aus sonstigen Gründen nicht willens oder in der Lage ist, seine Zahlungspflicht im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen.

16. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht in den Fällen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei vorsätzlichem, grob fahrlässigem oder arglistigem Verhalten oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

17. Gerichtsstand und anwendbares Recht

17.1 Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Lieferanten. Der Lieferant ist jedoch auch berechtigt, ein Gericht am Sitz des Bestellers in Anspruch zu nehmen.

17.2 Für die Rechtsbeziehung im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

17.3 Verbindlichkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam, nichtig oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame, nichtige oder undurchsetzbare Bestimmung vielmehr so auszulegen, umzudeuten oder zu ersetzen, dass der mit ihr verfolgte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine der Parteien darstellen würde!